



Referenz/Aktenzeichen: O342-0454

Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA)

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

September 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung der Ergebnisse	3
2	Einleitung und Auftrag	5
2.1	Ausgangslage und Begründung der Notwendigkeit einer Revision	5
2.2	Ziele der Verordnungsrevision	5
3	Anhörung und Auswertung der Stellungnahmen	6
3.1	Anhörung	6
3.2	Auswertung der Stellungnahmen	6
4	Generelle Beurteilung.....	7
4.1	Überblick.....	7
4.2	Kantone	7
4.3	Wirtschafts- und Industrieverbände.....	9
4.4	Umweltorganisationen	10
4.5	Weitere Anhörungsteilnehmende aus der Abfall- und Rohstoffwirtschaft.....	11
5	Wichtigste Rückmeldungen nach Themen.....	13
	Kapitel 1 Zweck, Geltungsbereich und Begriffe.....	13
	Kapitel 2 Planung und Berichterstattung	13
	Kapitel 3 Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen	13
	Kapitel 4 Abfallanlagen	15
	Kapitel 5 Schlussbestimmungen.....	15
	Anhänge.....	16
6	Anhang 1	17

1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Das UVEK hat zwischen dem 10. Juli 2014 und dem 30. November 2014 eine Anhörung über die vorgeschlagenen Änderungen in der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.600) durchgeführt. Es wurden 27 Kantonsregierungen sowie des Fürstentums Liechtenstein, 27 Kantonale Fachstellen für Umweltschutz, 50 Wirtschafts- und Industrieverbände, 13 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen und 20 weitere Teilnehmer aus der Abfall- und Rohstoffwirtschaft begrüsst.

Der Anhörungsentwurf der TVA ist auf grosses Interesse gestossen. Bis zum Ende der Anhörungsfrist (30. November 2014) sind insgesamt 212 Stellungnahmen eingegangen. Von den eingeladenen AdressatInnen haben 84 eine Stellungnahme eingereicht. 53 Adressate haben keine Stellungnahme abgegeben. Weitere 128 Teilnehmer haben ohne Einladung eine Stellungnahme eingereicht.

Der Anhörungsvorlage stimmten 23 Kantone, 52 Wirtschafts- und Industrieverbände, 6 Umweltorganisationen und 40 weitere Anhörungsteilnehmende zu. Drei Kantone, 27 Wirtschafts- und Industrieverbände und 26 weitere Anhörungsteilnehmende haben sich zu dem Entwurf der TVA in seiner Gesamtheit eher ablehnend geäussert. 35 Stellungnehmende haben sich nicht konkret geäussert.

Die Mehrheit der Beteiligten ist mit dem Entwurf der TVA in seiner Gesamtheit grundsätzlich einverstanden. Sie betrachten die Änderungen als ein wichtiger Schritt in Richtung Kreislaufwirtschaft und Ressourcenerhalt. Einzelne Bestimmungen wurden intensiv und teilweise sehr kontrovers kommentiert. Es wird ein rasches Inkrafttreten der TVA und ein baldiges Vorliegen der Vollzugshilfe gefordert, die in einer engen Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Wirtschaft erarbeitet werden soll. Zudem wird verlangt, dass der Stand der Technik in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und den betroffenen Branchen und anhand messbarer und nachvollziehbarer Kriterien präzisiert, und laufend aktualisiert wird. Er soll einsehbar sein und von allen Kantonen gleichermassen beim Vollzug genutzt werden.

In einer Reihe der Stellungnahmen wird zum Ausdruck gebracht, dass die neuen Regelungen einen beträchtlichen personellen und finanziellen Aufwand mit sich ziehen können. Weiter sind die Aspekte der allgemeinen Verwertungspflicht, der generellen Priorisierung der stofflichen Verwertung gegenüber der energetischen, der periodische Berichterstattung und der Aus- und Weiterbildung von Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen ausüben, umstritten.

Die Regelungen betreffend biogene Abfälle werden grundsätzlich als gut beurteilt und begrüsst. Es wird gewünscht, dass die Liste der für die Vergärung und Kompostierung geeigneten Ausgangsmaterialien in die Vollzugshilfe überführt wird. In der Mehrheit der Stellungnahmen wird die Erhöhung der Frist für die Umsetzung der Phosphorrückgewinnung auf 10 Jahre gefordert.

Eine deutliche Mehrheit der Anhörungsteilnehmende erachtet die Aufnahme der Littering Regelungen in der TVA als falsch. Sie verweisen darauf, dass Littering ein gesellschaftliches Phänomen ist und nicht von technischer Natur. Die Definition der Siedlungsabfälle, zwecks Umsetzung der Motion Fluri 11.3137, „Keine vollständige Liberalisierung des Abfallmarktes für Gewerbekehrich“ soll präzisiert werden.

Die Regelungen über Abfallvermeidung wurden ebenfalls sehr kontrovers kommentiert. Die Mehrheit der Kantone begrüsst die Verankerung des Grundsatzes der Abfallvermeidung in der TVA. Sie verlangen, dass der Bund die Massnahmen in diesem Bereich koordiniert und fördert. Ein Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden aus der Wirtschaft steht den Abfallvermeidungsbestimmungen kritisch gegenüber. Sie vertreten die Meinung, dass Unternehmen aufgrund betriebswirtschaftlicher Anreize bedacht sind, möglichst wenige Abfälle zu generieren. Eine entsprechende Regelung in der TVA ist aus diesem Grund überflüssig.

Die Kantone begrüssen mehrheitlich die neuen Regelungen im Bereich der Bauabfälle. Manche Kantone verlangen, dass die Verwertungspflicht auf alle mineralischen Bauabfälle ausgeweitet wird. Sie sollen als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen dienen. Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände äussern sich hingegen kritisch und verlangen präzisierende Details zur Verwertung und eine Abschätzung der Mehrkosten. Vereinzelt wird verlangt, dass die neuen Bestimmungen gestrichen werden.

Die neuen Regelungen über Betrieb von Abfallanlagen werden mehrheitlich begrüsst. Die Wirtschaftsverbände fordern, dass Maximalanforderungen an die Daten und die Kennzahlen festgelegt werden, die zur regulären Berichterstattung notwendig sind. Sie verweisen auf den hohen administrativen und finanziellen Aufwand bei der Datenerhebung. Eine Übergangsfrist für die neuen Regelungen wird ebenfalls erwünscht.

Grundsätzlich positiv werden die Gliederung in fünf Deponietypen, die definierte Deponienachsorge, die Einführung eines Abschlussprojekts für Deponien, die Ermöglichung technischer Barrieren für Deponien und die Zulassung von unterirdischen Deponien betrachtet. Einige Anhörungsteilnehmende äussern sich skeptisch über die neue Bezeichnung der Deponietypen und die Erneuerung der Betriebsbewilligungen von Deponien. Es wird gefordert, dass die neue Deponievollzugshilfe mit bereits publizierten Vollzugshilfen abgestimmt wird und eine differenzierte Betrachtungsweise bei Deponierung unterschiedlicher Materialien eingeführt wird.

2 Einleitung und Auftrag

2.1 Ausgangslage und Begründung der Notwendigkeit einer Revision

Die heute geltende Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA, SR 814.600) ist seit dem 1. Februar 1991 in Kraft. Ihre Ziele und Grundsätze haben die Abfallpolitik des Bundes und damit die Entwicklung der Abfallentsorgung in der Schweiz während der letzten zwanzig Jahre wesentlich geprägt. Heute ist die Abfallwirtschaft Schweiz ein gut funktionierendes Gesamtsystem und in Zusammenarbeit mit allen Akteuren, öffentlich und privat, wurden aus ökologischer Sicht bedeutende Verbesserungen in der Abfallentsorgung und damit im Umweltschutz und der Ressourcenpolitik erreicht. Die gesellschaftliche Akzeptanz für die umweltgerechte Entsorgung von Abfällen ist heute wesentlich höher als in den achtziger Jahren. Die Kosten für die Abfallbewirtschaftung sind zudem in den meisten Kantonen spürbar tiefer als noch vor zehn Jahren, nicht zuletzt weil früh marktwirtschaftliche Instrumente, wie die "Sackgebühr" vom Bund gefördert wurden und die Finanzierung der Abfallentsorgung in der Regel durch die Abfallverursacher erfolgt.

Zwar ist die Schweizer Abfallwirtschaft heute ein gut funktionierendes Gesamtsystem und viele Stoffkreisläufe werden durch gut etabliertes Rücklauf- und Verwertungssysteme weitgehend geschlossen, es bestehen jedoch bezüglich Schonung der natürlichen Ressourcen durch die Abfallwirtschaft noch Lücken und ungenutzte Potenziale. Daher muss sich die zukünftige Abfallpolitik zu einer übergreifenden Ressourcenpolitik entwickeln. In diesem Sinne hat der Aktionsplan zur Grünen Wirtschaft gemäss Bundesratsbeschluss vom 8.3.2013 die Schaffung einer übergreifenden Ressourcen- und Rohstoffpolitik zum Ziel. Dieser liegt die Lebenswegsbetrachtung der Produkte bis zur Entsorgung als Abfall zugrunde. Die Abfall- und Rohstoffpolitik der Schweiz soll entsprechend angepasst werden. Offene Stoffkreisläufe sollen geschlossen, Schadstoffe aus den Kreisläufen ausgeschleust, vermehrt Recyclingrohstoffe eingesetzt sowie der Rohstoffbedarf und das Abfallaufkommen gesenkt werden. Heutige und zukünftige Generationen sollen in der Nutzung von natürlichen Rohstoffen durch das Verhalten der heute lebenden Menschen nicht eingeschränkt werden. Die Voraussetzungen dafür sind: der Verbrauch von nicht erneuerbaren und knappen Rohstoffen ist zu minimieren und der Verbrauch von erneuerbaren Rohstoffen ist nicht grösser als deren Regenerationsrate. Daneben sollen die Emissionen aus dem Gebrauch von Stoffen und Energie über alle Etappen des Lebensweges eines Produktes hinweg verringert.

Mit der Revision der TVA sollen den Entwicklungen der letzten 20 Jahre und insbesondere den Anforderungen an die nachhaltige Entsorgung von Abfällen in der Schweiz und damit dem gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Wandel Rechnung getragen werden. Die vorliegende TVA-Revision stellt somit einen wichtigen strategischen Schritt in Richtung der nachhaltigen Nutzung der Rohstoffe und der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen dar. Wie bereits dargelegt, hat sich jedoch das heute geltende Regelwerk in vielerlei Hinsicht bewährt, so dass die Abfallpolitik nicht grundlegend verändert werden muss. Die Totalrevision ist schon bald seit einem Jahrzehnt ein Thema in der Abfallwirtschaft. Alle Regelungen wurden in Arbeitsgruppen, mit Bundesämtern, Kantonen und Organisationen der Wirtschaft erarbeitet und zum Teil lange und intensiv diskutiert.

2.2 Ziele der Verordnungsrevision

Bei der Erarbeitung der neuen Regelungen wurden wichtige Grundsätze berücksichtigt, wie:

- Kreisläufe sind zu schliessen, bei gleichzeitigem Ausschleusen von Schadstoffen
- Abfälle sind stofflich und energetisch sinnvoll zu nutzen
- Abfälle sind vor der Ablagerung auf Deponien zu behandeln

3 Anhörung und Auswertung der Stellungnahmen

3.1 Anhörung

Das UVEK hat zwischen dem 10. Juli 2014 und dem 30. November 2014 die Anhörung über die vorgeschlagenen Änderungen in der TVA durchgeführt. Neben 26 Kantone, wurden 50 Wirtschafts- und Industrieverbände, 13 Umweltorganisationen und 48 weitere Anhörungsteilnehmende aus der Abfall- und Rohstoffwirtschaft begrüsst. Mit dem Schreiben vom 10. Juli 2014 wurden 137 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen (Anhang 1).

3.2 Auswertung der Stellungnahmen

Bis zum Ende der Anhörungsfrist (30. November 2014) sind insgesamt 212 Stellungnahmen eingegangen. Von eingeladenen Adressaten haben 84 eine Stellungnahme eingereicht. Auf eine detaillierte Stellungnahme haben weitere zwei Anhörungsteilnehmende verzichtet. Von den insgesamt 137 Eingeladenen haben 53 keine Stellungnahme abgegeben. 128 haben ohne Einladung eine Stellungnahme eingereicht.

Adressaten	Eingeladen	Eingegangen	Davon nicht eingeladen
Kantone	26	26	0
Wirtschafts- und Industrieverbände	50	95	53
Umweltorganisationen	13	9	4
Weitere Teilnehmende aus der Abfall- und Rohstoffwirtschaft	48	82	71
Total	137	212	128

Alle bis Ende März 2015 eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und sind im vorliegenden Anhörungsbericht berücksichtigt.

4 Generelle Beurteilung

4.1 Überblick

Der im Juli 2014 in die Anhörung geschickte Entwurf zur TVA ist auf grosses Interesse gestossen. Einzelne Bestimmungen wurden intensiv und teilweise kontrovers kommentiert. Die Mehrheit der Anhörungsteilnehmende ist mit dem Entwurf der TVA in seiner Gesamtheit einverstanden, sieht aber in einzelnen Bereichen noch Verbesserungsbedarf. Der Anhörungsvorlage stimmten 23 Kantone, 52 Wirtschafts- und Industrieverbände, 6 Umweltorganisationen und 40 weitere Anhörungsteilnehmende zu. Drei Kantone, 27 Wirtschafts- und Industrieverbände und 26 weitere Anhörungsteilnehmende haben sich zu dem Entwurf der TVA in seiner Gesamtheit eher ablehnend geäussert. Die Mehrheit dieser Anhörungsteilnehmende ist mit den Verordnungsänderungen grundsätzlich einverstanden und unterstützen die angestrebten Verbesserungen im Abfallbereich, fordern dazu auf, sich auf die absolut notwendigen Änderungen zu beschränken. 16 Wirtschafts- und Industrieverbände, 3 Umweltorganisationen und 16 weitere Anhörungsteilnehmende haben sich zu dem Entwurf der TVA in seiner Gesamtheit nicht geäussert oder keine eindeutige Stellungnahme abgegeben.

Anhörungsteilnehmende	Eher zustimmend	Eher ablehnend	Neutrale / Keine eindeutige Stellungnahme
Kantone	23	3	0
Wirtschafts- und Industrieverbände	52	27	16
Umweltorganisationen	6	0	3
Weitere Anhörungsteilnehmende	40	26	16
Total	121	56	35

Nachfolgend wird auf die Stellungnahmen summarisch und ohne Bewertung eingegangen. Die Kernaussagen wichtiger Anhörungsergebnissen wurden in verkürzter Form zusammengefasst, wobei es darauf verzichtet wurde, alle Argumentationen und Begründungen einzeln wiederzugeben.

4.2 Kantone

Insgesamt liegen 26 Stellungnahmen aus den Kantonen vor. Der Anhörungsvorlage stimmen 23 Kantone zu. Drei Kantone lehnen die Vorlage in der vorliegenden Form ab. Zwei Kantone haben sich zu dem Entwurf der TVA in seiner Gesamtheit nicht geäussert oder keine eindeutige Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahmen sind überwiegend positiv. Die Kantone sind mit den vorgeschlagenen Regelungen grundsätzlich einverstanden und begrüßen die Stossrichtung der Totalrevision der TVA. Aus der Sicht einer Mehrzahl der Kantone stellen die neuen Änderungen einen wichtigen Schritt in Richtung Kreislaufwirtschaft dar. Die Kantone vertreten die Meinung, dass durch die TVA Revision neue und zukunftsfähige Rahmenbedingungen für die schweizerische Abfall- und Ressourcenwirtschaft geschaffen werden.

Die Kantone fordern mehrheitlich ein rasches Inkrafttreten der TVA sowie ein baldiges Vorliegen der Vollzugshilfe, die in einer engen Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Wirtschaftsverbänden erarbeitet werden soll. Ebenso wird verlangt, dass der Stand der Technik laufend aktualisiert wird und für alle Kantone einsehbar ist, damit er für den Vollzug genutzt werden kann.

Die Mehrheit der Kantone begrüsst die Verankerung des Grundsatzes der Abfallvermeidung in der TVA und verlangt, dass der Bund die Massnahmen in diesem Bereich koordiniert und fördert. Die Anhörungsteilnehmende erachten die Erstellung einer Abfallplanung als sinnvoll, ebenfalls die Koordination mit der Raumplanung und die kantonsübergreifenden Planungsregionen. Eine Stellungnahme durch das BAFU bei der Abfallplanung lehnen die Kantone hingegen mehrheitlich ab.

Ebenfalls kritisch wird die geforderte periodische Berichterstattung über die Abfallanlagen und die Mengen der Abfallarten, die auf ihrem Gebiet entsorgt werden sowie Restvolumen bestehender Deponien. Die neuen Regelungen zur Aus- und Weiterbildung von Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen ausüben, werden kritisiert. Die Kantone befürchten, dass die neuen Regelungen einen beträchtlichen administrativen Aufwand für die Verwaltung mit sich ziehen.

Die Regelungen betreffend biogene Abfälle werden grundsätzlich als gut beurteilt und begrüsst. Eine grosse Anzahl der Kantone verlangt, dass die Liste der für die Vergärung und Kompostierung geeigneten Ausgangsmaterialien in die Vollzugshilfe überführt wird. Aus der Sicht der Mehrheit der Kantone ist die vorgesehene Frist für die Umsetzung des Phosphorrückgewinnungsgebots von 5 auf 10 Jahren zu erhöhen.

Es wird von den Kantonen positiv zur Kenntnis genommen, dass die Motion Schmid 06.3085 „Kein Transport- und Entsorgungsmonopol für Gewerbekehricht“ nicht vollständig umgesetzt wird, und dass weiterhin Siedlungsabfälle aus Unternehmen bis 249 Vollzeitstellen über die Sammlung der öffentlichen Hand gesammelt werden.

Die Mehrheit der Kantone begrüsst das Entsorgungskonzept, die Ermittlungspflicht und die Verwertungsregelungen im Bereich der Bauabfälle, verlangt allerdings die Festlegung einer Bagatellgrenze. Die neue Regelung zum Umgang mit teerhaltigem Ausbauasphalt wird von der Zielsetzung her grundsätzlich als richtig erachtet. Die Übergangsfrist von 10 Jahren für Ausbauasphalt wird aber für zu lang gehalten und soll auf 5 Jahre verkürzt werden.

Die neuen Regelungen über Betrieb der Abfallanlagen werden mehrheitlich begrüsst. Die Regelungsdichte wird als gut befunden und die Anforderungen ans Personal, ans Betriebsreglement und an einer umweltverträglichen Entsorgung der Rückstände positiv betrachtet. Gleichzeitig wird vom Bund gefordert, dass das Betriebsreglement und das Verzeichnis über Menge, Art und Herkunft der angenommenen Abfälle an einer Abfallmengenschwelle gekoppelt werden. Eine Übergangsfrist für die neuen Regelungen wird ebenfalls erwünscht.

Positiv beurteilt werden die Gliederung in fünf Deponietypen, die definierte Nachsorge, die Einführung eines Abschlussprojekts für Deponien, die Ermöglichung technischer Barrieren für Deponien, sofern geeignete geologische Gegebenheiten nicht vorhanden sind und die Zulassung von unterirdischen Deponien. Manche Kantone äussern sich skeptisch über die neue Bezeichnung der Deponietypen sowie die Überprüfung und die Erneuerung der Betriebsbewilligungen von Deponien (fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der TVA). Es wird befürchtet, dass diese neue Regelung einen beträchtlichen administrativen Aufwand für Unternehmen und Verwaltung mit sich zieht.

4.3 Wirtschafts- und Industrieverbände

Insgesamt liegen 95 Stellungnahmen aus Wirtschafts- und Industrieverbände vor. Der Anhörungsvorlage stimmen 52 Teilnehmende zu. Insgesamt 27 Wirtschafts- und Industrieverbände haben sich zum Entwurf der TVA in seiner Gesamtheit eher ablehnend geäußert. 16 Wirtschafts- und Industrieverbände haben sich zu dem Entwurf der TVA nicht geäußert oder keine eindeutige Stellungnahme abgegeben.

Eine klare Mehrheit der Verbände erklärt sich mit dem Ziel der Totalrevision der TVA, welche die Schaffung einer modernen Abfallpolitik bezweckt, einverstanden. Die Bestimmungen zur nachhaltigen Nutzung von Rohstoffen, zur umweltverträglichen Abfallentsorgung und zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit werden grundsätzlich begrüßt. Zu den Grundsätzen wie das Schliessen der offenen Stoffkreisläufe, das Ausschleusen von Schadstoffen aus den Kreisläufen, das vermehrte Einsetzen von Recyclingrohstoffen oder die Senkung des Rohstoffbedarfs und des Abfallaufkommens äussern sich alle Verbände positiv.

Viele Verbände geben zu bedenken, dass die TVA eine hohe Regeldichte und damit einen sehr hohen Komplexitätsgrad erreicht hat. Es wird befürchtet, dass die neuen Regelungen einen beträchtlichen administrativen Aufwand mit sich ziehen, der kleine und mittlere Unternehmen vor grossen Herausforderungen stelle. Insbesondere werden die Aspekte der allgemeinen Verwertungspflicht und die generelle Priorisierung der stofflichen Verwertung gegenüber der energetischen, der Wirtschaftlichkeit, des Zusammenspiels mit der kantonalen Raumplanung und der Aus- und Weiterbildung von Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen ausüben, intensiv und teilweise kontrovers diskutiert.

Viele Verbände fordern einen einheitlichen und schlanken Vollzug sowie ein baldiges Vorliegen der Vollzugshilfe. Ebenso wird verlangt, dass der Stand der Technik von den zuständigen Behörden in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Branchen definiert und anhand messbarer und nachvollziehbarer Kriterien präzisiert wird. Auch bei der Abfallplanung wird gefordert, dass diese nicht an Kantonsgrenzen gebunden wird. Die Verbände begrüßen hier eine Stärkung der kantonsübergreifenden Abfallplanung. Sie verweisen in ihren Stellungnahmen auf dem hohen administrativen Aufwand, da viele Unternehmen kantonsübergreifend tätig sind.

Eine klare Mehrheit der Verbände erklärt sich mit dem Ziel der möglichst vollständigen stofflichen und energetischen Verwertung biogener Abfälle einverstanden. Die explizite Regelung der für die verschiedenen Anlagentypen zugelassenen biogenen Abfälle lehnen hingegen viele Verbände ab und verlangen, dass diese Abfallliste in die Vollzugshilfe überführt wird. Die Verbände unterstützen den Wechsel vom Output- zum Inputmaterial für die Überwachung des Fremdstoffanteils im Dünger. Manche Anhörungsteilnehmende wünschen, dass die Liste der zugelassenen Abfälle bei Bedarf durch die kantonale Fachstelle im Rahmen eines Bewilligungs- oder Sanierungsverfahren eingeschränkt werden kann. Es wird ausserdem erwünscht, dass die Übergangsbestimmung der Pflicht zur Rückgewinnung des Phosphors auf 10 Jahre verlängert wird.

Die Verbände äussern sich in ihren Stellungnahmen zu der Definition von Siedlungsabfälle negativ und verbinden die Ablehnung mit der Grenzziehung von 250 Vollzeitstellen. Es wird hingewiesen, dass der Verordnungsentwurf zu wenig klar ist, wie die Wertstoffe aus Betrieben zu behandeln sind, die bisher nach der Gerichtspraxis als Siedlungsabfall taxiert und somit dem Monopol zugeordnet wurden.

Seitens der Wirtschaftsverbände werden die Ermittlungspflicht für Schadstoffe sowie die Pflicht für die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes und die Verwertungspflicht teilweise als unklar formuliert bezeichnet. Einige Verbände vertreten die Meinung, dass die Ermittlungspflicht den Bauherren obliegt und nicht den Unternehmen. Einige Verbände haben sich kritisch zu den neuen Regelungen für die Verwertung von Kies und Sand aus unverschmutztem Aushub und Ausbruchmaterial geäußert. Für einige Verbände ist es nicht ersichtlich, ob Auffüllungen von Materialabbaustellen neu dem Deponietyp A unterstehen. Auch die Reduktion des zulässigen Anteils an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffverbindungen (PAK) im Ausbauasphalt wird von einigen Verbänden als unzureichend klar begründet bezeichnet. Einige Wirtschaftsverbände fordern die Streichung dieser Regelungen.

Einige Verbände stehen der neuen Regelungen bezüglich das Erstellen eines Betriebsreglementes sowie eines Verzeichnisses über die angenommenen Abfallmengen und die in den Anlagen entstehenden Rückstände und Emissionen kritisch gegenüber. Sie fordern dazu auf, dass - neben den Minimalanforderungen – auch Maximalanforderungen an die Daten und Kennzahlen, die zur regulären Berichterstattung notwendig sind, festgelegt werden. Es wird gewünscht, dass bei der Berichterstattung und beim Verzeichnis der zu meldenden Abfallarten eine Differenzierung zwischen Siedlungsabfällen und übrigen Abfällen möglich ist. Sie verweisen auf den hohen administrativen Aufwand bei der Datenerhebung. Viele Anhörungsteilnehmende äussern sich auch kritisch gegenüber der neuen Regelungen über Abfallvermeidung und verweisen auf die betriebswirtschaftlichen Anreize bei den Unternehmen, möglichst wenige Abfälle zu generieren.

Eine Anzahl von Verbänden verlangt, dass temporäre Abfalldépôts auf Baustellen vom Begriff des Zwischenlagers ausgenommen werden.

4.4 Umweltorganisationen

Insgesamt liegen 9 Stellungnahmen aus Umweltorganisationen vor. Der Anhörungsvorlage stimmen 6 Umweltorganisationen zu. Keiner der Anhörungsteilnehmenden hat sich zum Entwurf der TVA ablehnend geäußert. Drei Umweltorganisationen haben sich zu dem Entwurf der TVA in seiner Gesamtheit nicht geäußert oder keine eindeutige Stellungnahme abgegeben.

Alle Umweltorganisationen würdigen die allgemeine Stossrichtung der Totalrevision der TVA und fordern weitere Schritte sowie der Übergang zu einer starken kreislauforientierten Wirtschaft. Einige Anhörungsteilnehmende fordern eine Verwertungshierarchie im Sinne einer Kaskadennutzung - von prioritär stofflicher hin zu thermischer Verwertung.

Aus der Sicht einige Umweltorganisationen wurden der Umgang mit Siedlungsabfällen und der Begriff „Stand der Technik“ teilweise unklar formuliert. Sie vertreten die Meinung, dass in der neuen Verordnung die Wirkungseffizienz im Vordergrund stehen soll, damit sie auf breite Akzeptanz stösst und ein unnötiger administrativer Aufwand vermieden wird.

Die Umweltorganisationen vertreten die Meinung, dass das Thema Littering ein gesellschaftliches Problem ist und deshalb nicht in einer technischen Verordnung gehört.

Eine Minderheit der Umweltorganisationen fordert, dass das BAFU, gemeinsam mit den Organisationen der Arbeitswelt und mit den Kantonen die Berufsentwicklung vollzugsgerecht, wirtschaftlich und ressourceneffizient gestaltet. Sie sind der Meinung, dass dem Bund eine aktive, steuernde und fördernde Vollzugskompetenz in der Aus- und Weiterbildung zugewie-

sen werden soll. Die Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt ist eine zwingende Voraussetzung dazu.

4.5 Weitere Anhörungsteilnehmende aus der Abfall- und Rohstoffwirtschaft

Insgesamt liegen 82 Stellungnahmen aus wissenschaftlichen Organisationen, politische Parteien und weiteren Anhörungsteilnehmende aus der Abfall- und Rohstoffwirtschaft vor. Der Anhörungsvorlage stimmen 40 Anhörungsteilnehmende zu. Insgesamt 26 Anhörungsteilnehmende haben sich zum Entwurf der TVA in seiner Gesamtheit eher ablehnend geäußert. 16 Anhörungsteilnehmende haben sich zu dem Entwurf der TVA nicht geäußert oder keine eindeutige Stellungnahme abgegeben.

Es wird deutlich, dass der überwiegende Teil der Anhörungsteilnehmende mit den Zielen und den Grundsätzen der TVA-Revision einverstanden. Nur wenige sind nur teilweise einverstanden. Sie vertreten die Meinung, dass die TVA-Revision erst im Anschluss an der Revision des Umweltschutzgesetzes erfolgen soll. Zudem soll der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit - neben den ökologischen Aspekten und der technischen Machbarkeit – höher gewichtet werden, als in dem vorliegenden Entwurf. Einige Anhörungsteilnehmende bemängeln zudem, dass der TVA Entwurf keine sogenannte „End-of-Waste“ Bestimmungen enthält. Es ist nicht klar unter welchen Bedingungen Abfall nach seiner Sammlung und Verwertung nicht mehr als Abfall gilt.

Einige Anhörungsteilnehmende kritisieren die Definition von dem Begriff „Stand der Technik“ und erachten es als problematisch, dass der Stand der Technik als Kriterium für eine gesetzeskonforme Abfallentsorgung herangezogen wird. Sie verlangen, dass der Stand der Technik anhand messbarer Kriterien und unter Einbezug der Wirtschaft und den Kantonen festgelegt wird. Eine Mehrheit verlangt zudem einen schlanken und harmonisierten Vollzug.

Die Einführung einer Abfallplanung, einer einheitlichen Abfallstatistik sowie die Koordination mit der Raumplanung werden grundsätzlich begrüßt. Unterstützung findet auch das Konzept DARWIS (Datenmanagement Abfall- und Ressourcenwirtschaft Schweiz). Es wird allerdings gefordert, dass der Umfang der Berichterstattungen stets in einem vertretbaren Verhältnis zum daraus resultierenden administrativen Aufwand steht.

Eine deutliche Mehrheit der Anhörungsteilnehmende erachtet die Aufnahme der Littering Regelungen in der TVA als falsch und verweist darauf, dass Littering ein gesellschaftliches Phänomen ist und nicht von technischer Natur. Aufgrund betriebswirtschaftlicher Anreize sind Unternehmen bedacht, möglichst wenige Abfälle zu generieren. Eine entsprechende staatliche Regelung ist aus der Sicht der Teilnehmer überflüssig.

Die neuen Bestimmungen betreffend biogene Abfälle werden grundsätzlich als gut befunden. Allerdings wird mehrheitlich verlangt, dass die Liste der für die Vergärung und Kompostierung geeigneten Ausgangsmaterialien in die Vollzugshilfe überführt wird.

Die Rückgewinnung von Phosphor aus Abwasser, Klarschlamm und aus Tier- und Knochenmehl wird grundsätzlich begrüßt. Eine gesamtheitliche Prüfung der Verfahren zur Phosphorrückgewinnung wird hier als zielführend erachtet. Die vorgesehene Frist für die Umsetzung des Phosphorrückgewinnungsgebots von 5 Jahren ist umstritten. Aus der Sicht der Mehrheit der Stellungnahmen ist diese Frist auf 10 Jahren zu erhöhen.

In der Mehrheit der Stellungnahmen wird verlangt, dass die Kompetenz für den klassischen Gewerbekehricht (d.h. die Abfälle, die für die Entsorgung in Kehrichtverwertungsanlagen bereitgestellt werden) ausser bei Grossbetrieben bei der öffentlichen Hand bleibt, da auch ausschliesslich die öffentliche Hand Eigentümerin und Betreiberin von Kehrichtverwertungsanlagen ist.

Es wird begrüsst, dass in dem TVA Entwurf der Umgang mit Bauabfällen präziser geregelt wird. In vielen Stellungnahmen wird gewünscht, dass die effiziente Trennung von Bauabfällen als erste Vorstufe für die Verwertung gelten soll. Eine klare Regelung unter welchen Bedingungen verwertete Bauabfälle als neue Produkte gelten und somit ihre Abfalleigenschaft verlieren, wird begrüsst. Es wird verlangt, dass die TVA mit einer Definition von Industrieeinzelstellen für Bauabfälle erweitert wird, die eine Abgrenzung zur Abfallanlagen und Zwischenlager ermöglicht.

In einer Reihe der Stellungnahmen werden die neuen Regelungen über das Erstellen von einem Verzeichnis über Menge, Art und Herkunft der Abfälle sowie das Erstellen von einem Betriebsreglement begrüsst. Die Anhörungsteilnehmende geben aber zu bedenken, dass hinsichtlich betrieblicher Kundenstatistiken bzw. finanzieller Kennzahlen und Handelsgüter keine öffentliches Interesse aus der Sicht des Umweltschutzes besteht. Es wird gefordert, dass nur Daten erhoben werden sollen, an welchen aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und Ökologie ein Bedarf besteht.

Aus der Sicht einiger Anhörungsteilnehmenden bringen die neuen Regelungen bezüglich der Verwertung von Elektroofenschlacke einen hohen administrativen und finanziellen Aufwand mit sich und sollen überdacht werden. Kritik wird auch geäussert bezüglich den Bestimmungen über Verwertung von Leichtfraktion aus der Zerkleinerung metallhaltiger Abfälle und Filterstäube aus der KVA. Hier wird eine Übergangsfrist von mindestens fünf Jahren verlangt.

5 Wichtigste Rückmeldungen nach Themen

Kapitel 1 Zweck, Geltungsbereich und Begriffe

Die wichtigsten Anpassungsvorschläge sind:

- Der Begriff „Siedlungsabfälle“, zwecks Umsetzung der Motion Fluri 11.3137, „Keine vollständige Liberalisierung des Abfallmarktes für Gewerbekehricht“, soll präzisiert werden.
- Der Stand der Technik wird in vielen Artikeln der TVA zitiert, aber nicht konkretisiert. Das BAFU soll eine Liste mit dem beschriebenen Stand der Technik für alle Bereiche führen und laufend ergänzen. Der aktuelle Stand der Technik muss für alle Kantone online einsehbar sein, damit er für den Vollzug von allen Kantonen genutzt werden kann.
- Der „Stand der Technik“ muss von den zuständigen Behörden in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Branchen definiert werden.
- Als „Stand der Technik“ soll der Entwicklungsstand definiert sein, der tatsächlich schon erfolgreich und unter Marktbedingungen umgesetzt wurde und der erfolgreich auf andere, grosstechnischen Anlagen und Tätigkeiten übertragen werden konnte.
- Der Begriff der „thermischen Behandlung“ ist zu definieren.

Kapitel 2 Planung und Berichterstattung

Die wichtigsten Anpassungsvorschläge sind:

- Eine Stärkung der kantonsübergreifenden Abfallplanung wird begrüsst. Die Erstellung einer Abfallplanung und die Koordination mit der Raumplanung sowie der kantonsübergreifenden Planungsregionen ist sinnvoll. Eine Stellungnahme durch das BAFU wird jedoch abgelehnt.
- Littering gehört aufgrund der fehlenden abfallwirtschaftlichen Relevanz nicht in die Abfallplanung.
- Die geforderte Berichterstattung ist sehr umfassend und wird einen beträchtlichen administrativen Aufwand für Unternehmen und Verwaltung mit sich ziehen. Die Berichterstattung soll periodisch und nach klaren Kriterien erfolgen.

Kapitel 3 Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen

Die wichtigsten Anpassungsvorschläge sind:

- Das BAFU soll die Koordination der Massnahmen der Kantone bei der Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die eine Tätigkeit im Zusammenhang mit Abfallentsorgung durchführen.
- Das BAFU soll gemeinsam mit den Organisationen der Arbeitswelt und mit den Kantonen die Berufsentwicklung vollzugsgerecht, wirtschaftlich und ressourceneffizient gestaltet.
- Die Verankerung des Grundsatzes der Abfallvermeidung in der TVA wird begrüsst. Der Bund soll die entsprechenden Massnahmen in diesem Bereich koordinieren und fördern.

- Die Unternehmen sind aufgrund betriebswirtschaftlicher Anreize bedacht, möglichst wenige Abfälle zu generieren. Eine entsprechende Regelung in der TVA ist überflüssig.
- Die wirtschaftliche Tragbarkeit und die technische Machbarkeit muss auch bei der Verwertungspflicht eine Grundvoraussetzung sein.
- Der Umgang mit Siedlungsabfällen bleibt in einzelnen Punkten unklar und muss präzisiert, bzw. in einer Vollzugshilfe konkretisiert werden.
- Die Regelung, wonach die Kantone für die Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und aus Unternehmen mit weniger als 50 Vollzeitstellen sorgen sollen, widerspricht grundsätzlich der heutigen Praxis, wonach die Kantone für die Entsorgung von Sonderabfällen aus den Haushaltungen und in einigen Fällen des Kleingewerbes sorgen, und wird abgelehnt.
- Die konsequente Umsetzung der „Biomassestrategie Schweiz“, welche die vier Bundesämter BAFU, BFE, ARE und BLW am 7. Januar 2009 publizierten, wird erwünscht. Durch den neuen Anhang 4 wird es möglich, ökologisch sinnvolle Stoffkreisläufe (insbesondere Stickstoff und Phosphor) zu schliessen und die in den biogenen Abfällen enthaltenen Nährstoffe zu Düngungszwecken vermehrt wiederzuverwenden.
- Bei der stofflichen Verwertung biogener Abfälle soll nicht nur die Verwertung als Dünger verlangt werden. Die Weiterverarbeitung von Lebensmittelabfällen zu Futtermitteln stellt in der Nahrungsmittelindustrie eine wichtige Möglichkeit der Entsorgung bzw. der Verwertung dar und muss berücksichtigt werden.
- Die Rückgewinnung von Phosphor aus Abwasser, Klarschlamm und aus Tier- und Knochenmehl wird begrüsst. Bei der TVA Umsetzung sollen entsprechende Regelungen in der DüV eingeführt werden bzgl. neue Düngerkategorien soll definiert werden.
- Die Einführung der Ermittlungspflicht, des Entsorgungskonzepts und des Entsorgungsnachweises werden begrüsst, ebenso die sortenreine Auftrennung von Gips, die Flexibilisierung der Aushubverwertung, die Verwertung von Asphalt mit bis zu 250 mg PAK/kg, die mehrheitliche Beibehaltung der U-Werte und die Verwertung von T-Material am Standort. Die effiziente Trennung von allen Bauabfällen ist wichtige erste Vorstufe für die Verwertung. Dazu gehören die Abklärung aller Schadstoffe sowie die Trennung in die massgebenden mineralischen Bauabfallkategorien. Die Abklärung aller Schadstoffe soll allerdings an einer mengenschwelle gekoppelt werden. Ebenso ist für die Ermittlungspflicht, Entsorgungskonzept und -nachweis unbedingt eine Bagatellgrenze festzulegen.
- Die Bestimmungen zur Verwertung von Elektroofenschlacke zwecks Förderung von umweltvertraglichen Ersatzrohstoffen, insbesondere die Mindestanforderungen, sollen präzisiert werden. Elektroofenschlacke ist aufgrund seiner Kornbeschaffenheit ein besonders tragfähiger Recyclingbaustoff mit weiteren Stärken. Die Verwertung der Elektroofenschlacke ist weit entwickelt. Die Elektroofenschlacke wird heute bautechnisch hochwertig, nutzbringend und umweltverträglich verwertet. Diese Verwertungswege sollen gefördert und weiter entwickelt werden.

Kapitel 4 Abfallanlagen

Die wichtigsten Anpassungsvorschläge sind:

- Der Betrieb der Abfallanlagen nach dem Stand der Technik wird begrüsst. Die Regeldichte ist gut. Eine Übergangsfrist für die neuen Bestimmungen und eine minimale Periodizität bei der Aktualisierung sind allerdings zu gewähren.
- Neben den Minimalanforderungen an die Daten und Kennzahlen, die zur regulären Berichterstattung notwendig sind, sollen auch Maximalanforderungen festgelegt werden. Zudem ist gewünscht, dass bei der Berichterstattung und beim Verzeichnis der zu meldenden Abfallarten eine Differenzierung zwischen Siedlungsabfällen und übrigen Abfällen möglich ist.
- Vergärungsanlagen sind auf Lagermöglichkeiten für Substrate angewiesen. Eine unmittelbare Verwertung sämtlicher angelieferter Substrate würde einen stabilen biologischen Prozess verunmöglichen. Es soll erlaubt sein zur Kompostierung oder Vergärung vorgesehenen Abfällen bei Kompostierungs- und Vergärungsanlagen temporär zu lagern.
- Ein Zwischenlager für Bauabfälle soll für kurze Zeit zugelassen sein.
- Die Zwischenlagerung von in Ballen gepressten Siedlungsabfällen, die für die thermische Behandlung vorgesehen sind, soll zugelassen werden.
- Der Anhang 4 dient als gute Orientierungshilfe und unterstützt den Vollzug. Diese Liste als Anhang zu einer eidgenössischen Verordnung kann in der relativen Schnelllebigkeit der Kompostier- und Vergärbranche jedoch nicht genügend schnell angepasst werden. Anhang 4 ist daher zu streichen und in die Vollzugshilfe zu überführen.
- Die Wiederauffüllung von Kiesgruben soll explizit als solche behandelt werden und von der somit nochmaligen und wiederkehrenden Bewilligungspflicht ausgenommen werden.
- Die Massnahmen bei den verschiedenen Deponietypen sind nicht kongruent. Dass das BAFU seine Zustimmung zur Bewilligung von Deponien mit geringerem Volumen geben soll, wird abgelehnt. Diese Verantwortung kann den Kantonen überlassen werden.
- Die Überwachung von Grundwasser bei Deponien ist diskussionslos notwendig. Jedoch sollten die Formulierungen nicht derart restriktiv sein und einen Freiraum für die örtlichen hydrogeologischen Gegebenheiten zulassen. Insbesondere werden Deponien vom Typ C - E in Gebieten ohne Grundwasser erstellt, und da kann eine Beprobung von Grundwasser nicht immer durchgeführt werden bzw. lässt sich nicht mit pauschalen Forderungen umzusetzen. Dementsprechend ist die Untersuchung von Sickerwasser und Grundwasser nur dann zu erfolgen, wenn es die hydrogeologischen Verhältnisse erfordern.

Kapitel 5 Schlussbestimmungen

Die wichtigsten Anpassungsvorschläge sind:

- In Anbetracht der fehlenden Erfahrungen in der Umsetzung der Phosphorrückgewinnung und der voraussichtlich grösseren notwendigen Investitionen ist die Übergangsbestim-

mung von 5 Jahren nach Inkrafttreten der neuen TVA nicht realistisch. Es wird eine Frist von 10 Jahren vorgeschlagen.

- Bestehende, bereits bewilligte Deponien sollen durch die Kantone innert 5 Jahren nach Inkrafttreten der revidierten TVA überprüft und neu bewilligt werden. Dies kommt einem Neustart der bewilligten Deponien gleich und stellt die bisher bewährte Vollzugspraxis in Frage. Wir befürchten einen sehr hohen Mehraufwand für die Veranlassung und Durchführung dieser Gefährdungsabschätzungen bei TVA-konformen Deponien ohne erkennbaren zusätzlichen Nutzen.

Anhänge

Die wichtigsten Anpassungsvorschläge sind:

- Die Formulierungen im Anhang 2 sind zu präzisieren. Sie sind unklar und lassen viel Interpretationsspielraum.
- Die Liste der in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen zugelassenen Abfälle ist aus der TVA herauszunehmen und als separate Liste zu publizieren. Zudem ist die Systematik der Abfallarten in Anhang 4 ist zu überprüfen und an die DARWIS-Systematik anzupassen.
- Die VASA-Abgabesätze sollen wie bis anhin bei behalten bleiben
- Die Regelungen für den Deponietyp C sind zu restriktiv und sind zu überprüfen
- Die Abtrennung der Deponiekompartimente ist besser zu definieren.
- Die Definition von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial ist dahingehend anzupassen, dass eine geringe Menge an Fremdstoffen zugelassen sein soll.
- Bettaschen von naturbelassendem Holz aus Sägereien und der Waldwirtschaft sind auf der Positivliste des Deponietyps B zu streichen.
- Dieser eher technische Anhang muss sowohl älteren (z.T. nicht konformen Deponieteilern) wie auch neuen Deponien und allen Zwischenstufen gerecht werden. Dieser Umstand ist zu wenig transparent, was zu Missverständnissen bzw. Unverständnis führt.
- Inertstoffdeponien müssten an jedem Standort kontrollierbare Entwässerungsanlagen aufweisen.
- Die Regelungen zu den Fremdstoffen in Kompost und Gärgut in der ChemRRV sind wieder aufzunehmen.
- Die Analysemethoden der TVA und der VBBo sind soweit möglich abzugleichen.

6 Anhang 1

Kanzleien der Kantonsregierungen und des Fürstentums Liechtenstein

- Staatskanzlei AG, Regierungsgebäude, 5001 Aarau
- Kantonskanzlei AR, Regierungsgebäude, 9102 Herisau
- Ratskanzlei AI, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Landeskantzlei BL, Regierungsgebäude, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
- Staatskanzlei BS, Marktplatz 9, 4001 Basel
- Staatskanzlei BE, Postgasse 68, 3000 Bern 8
- Chancellerie d'Etat FR, Rue de Chanoines 17, 1700 Fribourg
- Chancellerie d'Etat GE, Rue de l'Hôtel-de-Ville 2, 1204 Genève
- Staatskanzlei GL, Rathaus, 8750 Glarus
- Standeskanzlei GR, Reichsgasse 35, 7001 Chur
- Chancellerie d'Etat JU, 2, Rue de l'Hôpital, 2800 Delémont
- Staatskanzlei LU, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Chancellerie d'Etat NE, Rue de la Collégiale 12, 2000 Neuchâtel
- Staatskanzlei NW, Dorfplatz 2, 6371 Stans
- Staatskanzlei OW, Dorfplatz 8, 6061 Sarnen
- Staatskanzlei SH, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen
- Staatskanzlei SZ, Postfach 1260, 6431 Schwyz
- Staatskanzlei SO, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn
- Staatskanzlei SG, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen
- Staatskanzlei TG, Regierungsgebäude, Zürcherstrasse 188, 8510 Frauenfeld
- Cancelleria dello Stato TI, Residenza Governativa, 6501 Bellinzona
- Standeskanzlei UR, Rathausplatz 1, 6460 Altdorf
- Chancellerie d'Etat VS, Palais du Gouvernement, 1951 Sion
- Chancellerie d'Etat VD, Place du Château 4, 1014 Lausanne
- Staatskanzlei ZG, Regierungsgebäude, Seestrasse 2, 6300 Zug
- Staatskanzlei ZH, Postfach, 8090 Zürich
- Landesverwaltung FL, Städtle 49, FL-9490 Vaduz

Kantonale Fachstellen für Umweltschutz

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons AG, Abteilung für Umwelt, Efelderstrasse 22 (Buchenhof), 5001 Aarau
- Amt für Umweltschutz AR, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau
- Amt für Umweltschutz AI, Gaiser-Strasse 8, 9050 Appenzell
- Amt für Umweltschutz und Energie BL, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
- Amt für Umwelt und Energie BS, Hochbergerstrasse 158, Postfach, 4019 Basel
- Amt für Wasser und Abfall BE, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Service de l'environnement FR, Route de la Fonderie 2, 1700 Fribourg
- Service de géologie, sols et déchets GE, Quai du Rhône 12, 1205 Genève
- Departement Bau und Umwelt GL, Abteilung für Umweltschutz und Energie, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus
- Amt für Natur und Umwelt GR, Gürtelstrasse 89, 7001 Chur
- Office de l'environnement JU, Les Champs-Fallat, 2882 St-Ursanne
- Dienststelle für Umwelt und Energie LU, Libellenrain 15, Postfach, 6002 Luzern
- Service de l'énergie et de l'environnement NE, Domaine environnement, Rue du Tombet 24, 2034 Peseux
- Amt für Umweltschutz NW, Engelbergstrasse 34, Postfach 1240, 6371 Stans

- Amt für Landwirtschaft und Umwelt OW, Abteilung Umwelt, St. Antoistrasse 4, Postfach 1661, 6061 Sarnen
- Interkantonales Labor, Fachbereich Abfälle, Lärm, Mühlentalstrasse 184, Postfach, 8201 Schaffhausen
- Amt für Umweltschutz SZ, Kollegium, Postfach 2162, 6431 Schwyz
- Amt für Umwelt SO, Fachstelle Abfallwirtschaft, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
- Amt für Umwelt und Energie SG, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Amt für Umwelt TG, Bahnhofstrasse 55, 8510 Frauenfeld
- Sezione protezione aria, acqua e suolo, Ufficio gestione rifiuti, Stabile Amministrativo 3, Via Franco Zorzi 13, 6501 Bellinzona
- Amt für Umweltschutz UR, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
- Service de la protection de l'environnement VS, Rue des Creusets 5, 1951 Sion
- Direction générale de l'environnement VD, Rue du Valentin 10, 1014 Lausanne
- Amt für Umweltschutz ZG, Aabachstrasse 5, Postfach 857, 6301 Zug
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Amt für Umweltschutz des Fürstentums Liechtenstein, Postfach 684, FL-9490 Vaduz

Wirtschafts- und Industrieverbände

- ARV, Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz, Gerbegasse 10, 8302 Kloten
- Bauen Schweiz, Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft, Weinbergstrasse 55, Postfach, 8042 Zürich
- Biomasse Schweiz, Zollikerstrasse 65, 8702 Zollikon
- CATEF, Camera ticinese dell'economia fondiaria, Via Trevano 39, 6900 Lugano
- cemsuisse, Verband der Schweiz. Cementindustrie, Marktgasse 53, 3011 Bern
- Centre patronal, Route du Lac 2, 1094 Paudex
- Economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen, Hegibachstrasse 47, Postfach, 8032 Zürich
- EPS Verband Schweiz, Bahnhofstrasse 67, 6403 Küssnacht
- EV, Erdöl-Vereinigung, Spitalgasse 5, 8001 Zürich
- fenaco, Erlachstrasse 5, Postfach, 3001 Bern
- FER, Fédération des entreprises romandes, 98, rue de Saint-Jean, Case postale 5278, 1211 Genève 11
- FERRO Recycling, Bellerivestrasse 28, Postfach, 8034 Zürich
- FSKB, Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, Bubenbergrplatz 9, 3011 Bern
- FVG, Fachverband VREG-Entsorgung, Effingerstrasse 1, Postfach 6916, 3001 Bern
- GastroSuisse, Blumenfeldstrasse 20, 8046 Zürich
- IG DHS, Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz, Postfach 5815, 3001 Bern
- IGORA, Genossenschaft für Aluminium-Recycling, Bellerivestrasse 28, Postfach, 8034 Zürich
- InfraWatt, Kirchhofplatz 12, 8200 Schaffhausen
- INOBAT, Interessenorganisation Batterieentsorgung, Postfach 1023, 3000 Bern
- PVCH, Arbeitsgemeinschaft der Schweiz. PVC-Industrie, c/o Swiss Plastics, Schachenallee 29c, 5000 Aarau
- Reifen-Verband der Schweiz, Hotelgasse 1, Postfach 245, 3000 Bern 7
- scienceindustries, Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich
- SBV, Schweizerischer Baumeisterverband, Weinbergstrasse 49, Postfach,

- 8042 Zürich
- SBV, Schweizer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5201 Brugg
- SENS, Stiftung Entsorgung Schweiz, Obstgartenstrasse 28, 8006 Zürich
- SGV, Schweizerischer Gewerbeverband, Schwarztorstrasse 26, Postfach 2721, 3001 Bern
- SLRS, Stiftung Licht Recycling Schweiz, Altenbergstrasse 29, Postfach 686, 3000 Bern
- Schweizerischer Nutzfahrzeugverband (ASTAG), Weissenbühlweg 3, 3007 Bern
- Schweiz. Shredder-Verband, c/o Thommen AG, Bahnhofstrasse 44, 4303 Kaiseraugst
- Stiftung Auto Recycling Schweiz, Wölflistrasse 5, Postfach 47, 3000 Bern 22
- Swissmem, Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie, Kirchenweg 4, 8032 Zürich
- Swiss Plastics, Schachenallee 29c, 5000 Aarau
- Swiss Recycling, Naglerwiesenstrasse 4, 8049 Zürich
- Swiss Retail Federation, Marktgasse 50, 3000 Bern 7
- SMI, Schweizerische Mischgut-Industrie, Eggbühlstrasse 36, 8050 Zürich
- SSO, Schweizer Stiftung für Oberflächentechnik, Seilerstrasse 22, Postfach 5853, 3001 Bern
- SVUG, Schweiz. Verein für umweltgerechte Getränkeverpackungen, Engimattstrasse 11, 8002 Zürich
- SVUT, Schweiz. Verband für Umwelt Technik, Galmsstrasse 4, 4410 Liestal
- SWICO, Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik, Hardturmstrasse 103, 8005 Zürich
- Verein PET-Recycling Schweiz, Naglerwiesenstrasse 4, 8049 Zürich
- Verein PET-Recycling Schweiz, Agence Suisse romande, ZI En Budron E9, Case postale 402, 1052 Le Mont-sur-Lausanne
- VASSO, Vereinigung Autosammelstellen-Halter der Schweiz, Stationsstrasse 53, 8544 Rickenbach
- VSMR, Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling Schweiz, Effingerstrasse 1, Postfach 6916, 3001 Bern
- VBSA, Verband der Betriebsleiter Schweiz. Abfallbehandlungsanlagen, Wankdorffeldstrasse 102, Postfach 251, 3000 Bern 22
- VKS, Verband Kompost- und Vergärwerke Schweiz, Hardturmstrasse 103, Postfach 603, 3053 Münchenbuchsee
- VSRT, Verband Schweiz. Radio-, TV- und Multimediafachhandel, Niklaus-Wengi-Strasse 25, 2540 Grenchen
- VSS, Verband der Schweiz. Schmierstoffindustrie, Spitalgasse 5, 8001 Zürich
- VSS, Schweiz. Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute, Sihlquai 255, 8005 Zürich
- VSSV, Verband Schweiz. Schrottverwender, Emmenweidstrasse 90, 6021 Emmenbrücke
- ZPK, Verband der Schweiz. Zellstoff-, Papier- und Kartonindustrie, Bergstrasse 110, Postfach, 8032 Zürich

Umweltorganisationen

- Association romande pour la protection des eaux et de l'air, Vy des Nats 13, 2037 Montmollin
- ECO SWISS, Schweizerische Organisation der Wirtschaft für Umweltschutz, Spanweidstrasse 3, 8006 Zürich

- Equiterre, Rue du Valais 7, 1202 Genève
- Fédération romande des consommateurs, Rue de Genève 17, 1002 Lausanne
- Greenpeace Schweiz, Heinrichstrasse 147, Postfach, 8031 Zürich
- IG Saubere Umwelt, Postfach 555, 8034 Zürich
- Konsumentenforum Schweiz (kf), Belpstrasse 11, 3007 Bern - PUSCH, Praktischer Umweltschutz Schweiz, Hottingerstrasse 4, Postfach 211, 8024 Zürich
- Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern
- Umweltallianz, Postgasse 15, Postfach, 3000 Bern 8
- Vereinigung für Umweltrecht, Postfach 2430, 8026 Zürich
- VSA, Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Europastrasse 3, Postfach, 8152 Glattbrugg
- WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich

Weitere Anhörungsteilnehmende aus der Abfall- und Rohstoffwirtschaft

- Associazione consumatrici della Svizzera italiana (acsi), Via Polar 46, C.P. 165, 6932 Lugano-Breganzona
- BPUK, Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7
- CHGEOL, Schweizer Geologenverband, Dornacherstrasse 29, 4501 Solothurn
- COSEDEC, Petit-Champs 2, 1400 Yverdon-les-Bains
- Fachgruppe Industrieholz, Herrn Dr. Andreas Hurst, Berner Fachhochschule Architektur, Holz und Bau, Solothurnstrasse 102, Postfach, 2500 Biel 6
- Fachorganisation Kommunale Infrastruktur, Monbijoustrasse 8, Postfach 8175, 3001 Bern
- GEMEDA, Schweizerischer Verband der Gemeinden für Materialabbau, Entsorgung, Deponien und Altlasten, Breitenrainstrasse 27, 3013 Bern
- Genossenschaft Ökostrom Schweiz, Oberwil 61, 8500 Frauenfeld
- Hauseigentümergeverband Schweiz, Seefeldstrasse 60, Postfach, 8032 Zürich
- Kompostforum Schweiz, Herrn Paul Pfaffen, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich
- Schweizerischer Städteverband, Monbijoustrasse 8, Postfach 8175, 3001 Bern
- Schweizerischer Gemeindeverband, Solothurnstrasse 22, Postfach, 3322 Urtenen-Schönbühl
- Schweiz. Verpackungsinstitut, Brückfeldstrasse 18, 3000 Bern 9 SIA,
- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Selnaustrasse 16, Postfach, 8027 Zürich
- SVG, Schweiz. Vereinigung für Gesundheitsschutz und Umwelttechnik, Blumenbergstrasse 47, 8633 Wolfhausen
- SVU, Schweizerischer Verband der Umwelfachleute, Brunngasse 60, Postfach, 3000 Bern
- usic, Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen, Effingerstrasse 1, Postfach 6916, 3001 Bern
- Verband Schreiner Thurgau VSSM, Geschäftsstelle, Amriswiler Strasse 12, 8570 Weinfelden TG
- Vereinigung Schweizer Weinhandel (VSW), Kapellenstrasse 14, Postfach 5236, 3001 Bern
- VetroSwiss, Bäulerwisenstrasse 3, Postfach, 8152 Glattbrugg